

## EU-Dienstleistungsrichtlinie

### Informationspflichten für Zeitarbeitsunternehmen nach der Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung (DL-InfoV)

**19.08.2010 bza** | Die EU-Dienstleistungsrichtlinie (Richtlinie 2006/123/EG) sieht in Artikel 22 ff. Informationspflichten von Dienstleistungserbringern vor. Darüber hinaus verpflichtet sie Dienstleister, Dienstleistungsempfängern den Zugang zu einer Dienstleistung nicht aufgrund von ihnen verwendeter diskriminierender, also an der Staatsangehörigkeit oder dem Wohnsitz anknüpfender Bedingungen zu verwehren. Die Richtlinie verlangt von den EU-Mitgliedsstaaten, sicherzustellen, dass die genannten Verpflichtungen eingehalten werden. Sie war bis zum 28. Dezember 2009 in nationales Recht umzusetzen. Der deutsche Gesetzgeber ist dem unter anderem mit der DL-InfoV nachgekommen, die am 17. Mai 2010 in Kraft getreten ist.

#### 1. Anwendbarkeit der DL-InfoV auf Zeitarbeitsunternehmen

Die DL-InfoV ist auf Zeitarbeitsunternehmen anwendbar. Zwar gibt Artikel 2 e) der EU-Dienstleistungsrichtlinie vor, dass sie nicht auf die Dienstleistungen von Zeitarbeitsunternehmen anwendbar sei. Allerdings geht aus dem Handbuch zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie der Europäischen Kommission hervor, dass lediglich die Dienstleistung der Überlassung nicht von der Richtlinie erfasst sein soll (vgl. Europäische Kommission: Handbuch der Dienstleistungsrichtlinie, Brüssel 2007, S. 16). Die Folge ist: auf andere Dienstleistungen, die mitunter von Zeitarbeitsunternehmen erbracht werden, wie z.B. Vermittlungs- oder Personalbeschaffungs- und Personalberatungsleistungen (Outsourcing-, Outplacement- und On-Site-Management-Dienstleistungen), ist die EU-Dienstleistungsrichtlinie anwendbar. Das gilt auch dann, wenn Mischbetriebe in der Zeitarbeit neben der Überlassung von Zeitarbeitnehmern Leistungen aufgrund eines Werkvertrags (§§ 631 ff. Bürgerliches Gesetzbuch [BGB]) erbringen. Die Unternehmen sind daher in den vorgenannten Fällen gleichermaßen von der DL-InfoV erfasst.

#### 2. Geltung auch für ausschließlich inländische Sachverhalte

Die Informationspflichten nach der EU-Dienstleistungsrichtlinie und der DL-InfoV sind auch dann einzuhalten, wenn die Dienstleistungserbringung keinen grenzüberschreitenden Bezug aufweist. Das heißt, dass die Informationspflichten auch dann beachtet werden müssen, wenn die Dienstleistungserbringung lediglich im Inland zwischen nationalen Akteuren stattfindet. Bezweckt wird damit die Schaffung eines europaweit geltenden Mindeststandards (vgl. Begründung der Bundesratsdrucksache 888/09, S. 11).

### 3. Informationspflichten der DL-InfoV

Nach der DL-InfoV sind zwei Typen von Informationspflichten zu unterscheiden. Diese sind vor dem schriftlichen Vertragsschluss oder der Dienstleistungserbringung zu erfüllen. Zum einen handelt es sich um Informationspflichten, die das Unternehmen dem Dienstleistungsempfänger stets bereitzustellen hat (siehe unten a)). Zum anderen sind es Informationen, die auf Anfrage zur Verfügung zu stellen sind (siehe unten c)).

#### a) Stets bereitzustellende Informationen

§ 2 Abs. 1 DL-InfoV führt 11 Informationspflichten auf. Hierbei handelt es sich um:

##### ■ Name, Firma unter Angabe der Rechtsform

Natürliche Personen müssen ihre Familien- und Vornamen angeben, während rechtsfähige Personengesellschaften (OHG, KG) und juristische Personen (GmbH, AG) ihre Firma und die Rechtsform derselben nennen müssen. § 5 Abs. 1 Telemediengesetz enthält für Internetdienste von Dienstleistern bereits entsprechende Informationsverpflichtungen, die darüber hinausgehen.

##### ■ Informationen zur Kontaktaufnahme

Anzugeben sind auch die Anschrift einer Niederlassung oder in Ermangelung einer solchen eine ladungsfähige Anschrift. Aber auch andere Angaben, die eine schnelle und unmittelbare Kontaktaufnahme ermöglichen (z.B. Telefonnummer, E-Mail-Adresse oder Faxnummer), sind erforderlich.

##### ■ Registereintragungen

Sofern der Dienstleistungserbringer in einem Handelsregister, Vereinsregister, Partnerschaftsregister oder Genossenschaftsregister eingetragen ist, hat er das Registergericht und die Registernummer anzugeben.

##### ■ Zuständige Aufsichtsbehörde

Sofern die Dienstleistung erlaubnispflichtig ist, muss die zuständige Aufsichtsbehörde oder einheitliche Stelle mit Name und Anschrift genannt werden. Zwar ist die Zeitarbeit nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) der Erlaubnispflicht unterworfen. Allerdings ist die Überlassung von Zeitarbeitnehmern aus dem Anwendungsbereich der DL-InfoV ausgeschlossen (vgl. Punkt 2). Daher werden Zeitarbeitsunternehmen hier keine Angabe machen müssen, sofern sie neben der Zeitarbeit keine weitere erlaubnispflichtige Dienstleistung erbringen.

##### ■ Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

Falls der Dienstleistungserbringer über eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer verfügt, muss er diese angeben.

##### ■ Reglementierte Berufe

Bei der Dienstleistungserbringung im Rahmen von reglementierten Berufen (z.B. Rechtsanwälte und Notare) ist es erforderlich, dass der Dienstleistungs-

erbringer die gesetzliche Berufsbezeichnung, den Staat der Verleihung der Berufsbezeichnung sowie unter Angabe des Namens die Zugehörigkeit zu einer berufsständischen Kammer, einem Berufsverband oder einer ähnlichen Einrichtung offenlegt.

#### ■ **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGBs)**

Die vom Dienstleistungserbringer verwendeten AGBs (§§ 305 ff. BGB) müssen angegeben werden. Zwar ist nach geltendem Recht (§ 305 Abs. 2 BGB) auf AGBs hinzuweisen und die Möglichkeit der Kenntnisnahme zu verschaffen, damit diese Vertragsbestandteil werden. Jedoch gilt diese Verpflichtung nicht, wenn die AGBs gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts (Anstalten, Kammern, Stiftungen) oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen verwendet werden. Da die Informationspflichten nach der DL-InfoV aber gegenüber allen Dienstleistungsempfängern zu beachten sind, müssen Dienstleistungserbringer im Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen ausnahmslos über ihre AGBs informieren.

#### ■ **Vertragsklauseln zum anwendbaren Recht und über den Gerichtsstand**

Der Dienstleistungserbringer muss die von ihm gegebenenfalls verwendeten Vertragsklauseln über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder den Gerichtsstand mitteilen. Hier ist jedenfalls ein Hinweis auf die einschlägigen zivilrechtlichen Bestimmungen erforderlich.

#### ■ **Bestehende Garantien**

Sofern der Dienstleistungserbringer Garantien anbietet, die über die gesetzlichen Gewährleistungsrechte hinausgehen, muss er hierüber informieren. Zwar enthalten beispielsweise die Vorschriften über den Verbrauchsgüterkauf (§ 477 i.V.m. § 443 BGB) entsprechende Vorgaben. Aber diese gelten nicht für den Geschäftsverkehr mit Unternehmern (§ 14 BGB). Das bedeutet, dass Unternehmen, die im Rahmen der Dienstleistungserbringung weitergehende Garantien abgeben, stets vor dem schriftlichen Vertragsschluss oder der Dienstleistungserbringung die Garantie offenlegen müssen.

#### ■ **Wesentliche Merkmale der Dienstleistung**

Der Dienstleistungserbringer hat über wesentliche Merkmale der Dienstleistung zu informieren, soweit diese nicht aus dem Zusammenhang hervorgehen.

#### ■ **Berufshaftpflichtversicherung**

Falls der Dienstleistungserbringer über eine Berufshaftpflichtversicherung verfügt, hat er Angaben zu seiner Berufshaftpflichtversicherung zu machen. Dabei sind insbesondere der Name und die Anschrift sowie der räumliche Geltungsbereich der Versicherung zu nennen.

## b) Übermittlungswege der Informationserteilung

Die Dienstleistungserbringer können vier alternative Wege wählen, um dem Dienstleistungsempfänger die genannten Informationen zugänglich zu machen. Die Informationen können dabei nicht aufgeteilt und getrennt auf unterschiedlichen Wegen übermittelt werden. So kann der Dienstleistungserbringer

- dem Dienstleistungsempfänger die Informationen von sich aus mitteilen,
- sie am Ort der Leistungserbringung oder des Vertragsschlusses so vorhalten, dass sie dem Dienstleistungsempfänger leicht zugänglich sind,
- die Informationen dem Dienstleistungsempfänger über eine von ihm angegebene Adresse elektronisch leicht zugänglich machen oder
- sie in alle dem Dienstleistungsempfänger zur Verfügung gestellten ausführlichen Informationsunterlagen über die angebotene Dienstleistung aufnehmen.

## c) Auf Anfrage bereitzustellende Informationen

Gewisse Informationen sind dem Dienstleistungsempfänger vor dem schriftlichen Vertragsschluss oder der Dienstleistungserbringung nur auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Folgende vier Informationen müssen auf Anfrage des Dienstleistungsempfängers bereitgestellt werden:

### ■ **Berufsrechtliche Regelungen**

Sofern Dienstleistungen in Ausübung eines reglementierten Berufs erbracht werden, muss der Dienstleister auf die für ihn geltenden berufsrechtlichen Regelungen verweisen und darüber informieren, wie diese zugänglich sind.

### ■ **Ausgeübte multidisziplinäre Tätigkeiten**

Der Dienstleistungsempfänger hat auf Anfrage auch einen Anspruch auf Information über gemeinsam ausgeübte multidisziplinäre Tätigkeiten sowie auf die mit anderen Personen bestehenden beruflichen Gemeinschaften, die in direkter Verbindung zur Dienstleistung stehen. Soweit es erforderlich war, Maßnahmen zu ergreifen, um Interessenkonflikte zu vermeiden, welche die Unabhängigkeit oder Überparteilichkeit des Dienstleisters gefährden könnten, muss auch auf diese Maßnahmen hingewiesen werden. Zweck dieser Informationspflicht ist es, Interessenkonflikte des Dienstleisters zu vermeiden, die sich aus Kooperationen und persönlichen Verflechtungen mit Dritten ergeben können.

### ■ **Geltende Verhaltenskodizes**

Der Dienstleistungserbringer muss die Verhaltenskodizes mitteilen, denen er sich unterworfen hat, die Adresse, unter der diese elektronisch abgerufen werden können und die Sprache, in der diese erhältlich sind. Für die BZA-Mitgliedsunternehmen sind dies der „BZA-Kodex Zeitarbeit“, der „Verhaltenskodex der Eurociett-Mitglieder – Für einen gut funktionierenden Europäischen Arbeitsmarkt“ (beide Kodizes sind erhältlich über die BZA-Geschäftsstelle) sowie etwaige andere Verhaltenskodizes, denen sich die Unternehmen unterwor-

fen haben. Da die darin enthaltenen Verpflichtungen über die klassische Dienstleistung Zeitarbeit hinausgehen und damit von der DL-InfoV erfasst sind, werden die BZA-Mitgliedsunternehmen diese Verpflichtung erfüllen müssen.

#### ■ **Außergerichtliche Schlichtungsverfahren**

Falls der Dienstleistungserbringer sich einem Verhaltenskodex unterworfen hat oder einer Vereinigung angehört und diese jeweils ein außergerichtliches Streitschlichtungsverfahren vorsehen, hat der Dienstleistungserbringer Angaben hierüber zu machen. Insbesondere muss er auf Nachfrage des Dienstleistungsempfängers Auskunft zum Zugang zum Verfahren und nähere Informationen über die Voraussetzungen des Verfahrens geben.

Zu berücksichtigen ist auch, dass für den Fall, dass der Dienstleistungserbringer dem Dienstleistungsempfänger ausführliche Informationsunterlagen (z.B. Broschüren, Kataloge, Prospekte) zur Verfügung stellt, die Informationen 2-4 (Ausgeübte multidisziplinäre Tätigkeiten; Geltende Verhaltenskodizes und Außergerichtliche Schlichtungsverfahren) in diesen Informationsunterlagen enthalten sein müssen (§ 3 Abs. 2 DL-InfoV). Auf diese Weise wird aus einer Informationspflicht auf Anfrage wieder eine stets zu erfüllende Verpflichtung.

#### **d) Preisangaben**

Vor Abschluss eines schriftlichen Vertrages oder vor der Dienstleistungserbringung muss der Dienstleister stets auch über:

- den Preis der Dienstleistung, sofern dieser im Vorhinein vom Dienstleistungserbringer festgelegt worden ist, informieren. Dies hat in der für stets zur Verfügung zu stellende Informationen (vgl. Punkt 4a)) vorgeschriebenen Form zu erfolgen. Es bietet sich daher an, den Preis zusammen mit den oben genannten Informationen anzugeben.
- Alternativ kann es sein, dass der Preis der Dienstleistung noch nicht festgelegt wurde. Dann sind entweder auf Anfrage die Preise der Dienstleistung oder die näheren Einzelheiten der Berechnung (anhand derer der Dienstleistungsempfänger den Preis leicht errechnen kann) mitzuteilen oder Kostenvoranschläge zu erteilen.

Abzugrenzen ist die DL-InfoV hier von der Preisangabenverordnung. Allerdings geht die DL-InfoV über den Anwendungsbereich der Preisangabenverordnung hinaus, da diese nur gegenüber „schutzbedürftigen Letztverbrauchern“ abschließende Regelungen trifft. Insofern sind im geschäftlichen Verkehr die Vorgaben der DL-InfoV zu Preisangaben zu beachten. Die EU-Dienstleistungsrichtlinie enthält keine Bestimmungen darüber, ob End- oder Nettopreise anzugeben sind. Da die Angabe von Endpreisen im Geschäftsverkehr eher die Ausnahme ist und hier keine unnötige Belastung für Dienstleister geschaffen werden soll, kann auf die Angabe von Endpreisen verzichtet werden.

### e) Verbot diskriminierender Bestimmungen

Der Dienstleistungserbringer darf darüber hinaus auch keine Bedingungen für den Zugang zu einer Dienstleistung bekannt machen, die auf der Staatsangehörigkeit oder dem Wohnsitz des Dienstleistungsempfängers beruhende, diskriminierende Bestimmungen enthalten. Zulässig sind aber Unterschiede bei den Zugangsbedingungen, die unmittelbar durch objektive Kriterien gerechtfertigt sind. Die EU-Dienstleistungsrichtlinie führt exemplarisch einige Gründe auf. Dazu gehören länderspezifisch variierende entfernungsabhängige Zusatzkosten, technische Merkmale der Dienstleistungserbringung sowie unterschiedliche Marktbedingungen.

### f) Bußgelder

Die DL-InfoV regelt einen Ordnungswidrigkeitentatbestand (§ 6 DL-InfoV). Danach werden Ordnungswidrigkeiten gemäß § 146 der Gewerbeordnung mit einem Bußgeld bis zu 1.000 Euro geahndet. Eine Ordnungswidrigkeit im Sinne der DL-InfoV liegt dann vor, wenn der Dienstleistungserbringer vorsätzlich oder fahrlässig

- die Informationspflichten nach der DL-InfoV (inklusive der Verpflichtung zu Preisangaben) nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,
- auf Anfrage bereitzustellende Informationen nicht in von ihm verbreiteten ausführlichen Informationsunterlagen (Katalogen, Broschüren etc.) bereitstellt oder
- diskriminierende Bestimmungen für den Zugang zu einer Dienstleistung bekannt macht.

Man kann die DL-InfoV darüber hinaus rechtlich als eine Marktverhaltensregelung im Sinne der §§ 3, 4 Nr. 11 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) einstufen. Hier besteht die Gefahr, dass Wettbewerber oder Verbraucherverbände den Verstoß gegen die DL-InfoV abmahnen. Bei Abgabe einer Unterlassungserklärung oder einem etwaigen gerichtlichen Verfahren könnte ein Verstoß daher mehrere Tausend Euro kosten.

**Empfehlung des BZA:** Der BZA empfiehlt seinen Mitgliedern ein Dokument zu erstellen, in dem alle oben genannten Informationen zusammengefasst werden. Dieses kann dem Dienstleistungsempfänger vor dem Vertragsschluss oder der Dienstleistungserbringung ausgehändigt werden, um der Informationspflicht zu genügen. Die auf Anfrage bereitzustellenden Informationen sollten darin aus praktischen Gründen ebenfalls enthalten sein.

Es ist im Übrigen auch denkbar, den Dienstleistungsempfänger vor Vertragsschluss oder Dienstleistungserbringung nur auf einen Internetauftritt hinzuweisen

(siehe Punkt 4b). Allerdings ist eine Angabe auf der Homepage – auch im Hinblick auf etwaige Abmahnungen durch Wettbewerber oder Verbraucherverbände – mit größeren Risiken verbunden als ein Dokument, das nur bei Bedarf herausgegeben wird.

Im Anhang an dieses Schreiben finden Sie eine Check-Liste, die Ihnen ermöglichen soll, sich einen Überblick über die Informationspflichten zu verschaffen. Dieses Rundschreiben sowie die Bundesratsdrucksache 888/09 mit dem Text der DL-InfoV können Sie im internen Mitgliederbereich auf unserer Homepage unter [www.bza.de](http://www.bza.de) abrufen.



**Anhang****Checkliste über die Informationspflichten nach der Dienstleistungs-  
Informationspflichten-Verordnung (DL-InfoV)**

	<b>Information</b>	<b>Stets</b>	<b>Auf An- frage</b>	<b>Relevanz für Zeitar- beit</b>
1)	Name, Firma unter Angabe der Rechtsform	√		√
2)	Informationen zur Kontaktaufnahme	√		√
3)	Registereintragungen	√		√
4)	Zuständige Aufsichtsbehörde	√		
5)	Umsatzsteuer-Identifikationsnummer	√		√
6)	Reglementierte Berufe	√		
7)	Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGBs)	√		√
8)	Vertragsklauseln zum anwendbaren Recht und über den Gerichtsstand	√		√
9)	Bestehende Garantien	√		√
10)	Wesentliche Merkmale der Dienstleistung	√		√
11)	Berufshaftpflichtversicherung	√		
12)	Berufsrechtliche Regelungen		√	
13)	Ausgeübte multidisziplinäre Tätigkeiten		√	√
14)	Geltende Verhaltenskodizes		√	√
15)	Außergerichtliche Schlichtungsverfahren		√	
16)	Im Vorhinein festgelegter Dienstleistungspreis	√		√
17)	Dienstleistungspreis, wenn noch nicht im Vorhinein festgelegt		√	√
18)	Wenn kein Dienstleistungspreis festgelegt, Einzelheiten der Preisberechnung		√	√